

Protokoll 22.08.2022

Anwesend: V. S., A. W., A. L. und drei Gäste

Beginn: 15:45 Uhr

Ende: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Ausfertigung der Stellungnahme zum Antrag zur Abwahl der Vorstandsmitglieds M.
2. Beschluss der Stellungnahme (siehe Anhang)
3. Besprechung des Antrags von M., der per Mail einging

Stellungnahme der WSSK zum Antrag der Abwahl des Vorstandsmitglieds M.

Die Stellungnahme der Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK) zu Abwahanträgen ist in § 10 Abs. 3 S. 4 Organisationssatzung normiert. Demnach ist vor einer Abwahl „eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen der gewählten Person von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden kann“. Die WSSK wurde am 6. August 2022 vom Präsidium mit der Bitte um solch eine Stellungnahme angerufen.

Es müsste ein Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe vorliegen, von dem M. abgewichen sein könnte. Vorliegend ist M. von keinem der WSSK bekannten Beschlüsse eines Organs der Verfassten Studierendenschaft (Beschluss im engeren Sinne) abgewichen. Allerdings ist auch die Organisationssatzung als Beschluss im weiteren Sinne anzusehen. Die Studierendenschaft hat sich in ihrer Urfassung am 17.05.2013 eine Organisationssatzung nach § 65a Abs. 1 des Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) gegeben.

Des Weiteren ist es eine allgemeine Aufgabe der WSSK zu überprüfen, ob von der Studierendenschaft gewählte Personen “in einem konkreten Einzelfall ihre Kompetenzen überschritten haben oder ihre Aufgaben nicht satzungsgemäß wahrgenommen haben” (§ 22 Abs. 3 der Organisationssatzung).

Somit hat sich die Stellungnahme der WSSK auch über die Beschlüsse der Organe hinaus auf die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft zu beziehen. Es wird überprüft, ob ein von der Organisationssatzung abweichendes Verhalten festgestellt werden kann.

Es sei hervorgehoben, dass sich die folgenden Ausführungen lediglich auf M. Verhalten nach dem Vorfall sexualisierter Gewalt im April beziehen und nicht den eigentlichen Vorfall betreffen. Wie die auf der Website des StuRas unter ‘Hochschulpolitik’ > ‘Vorstandsnews’ veröffentlichten Stellungnahmen zum Vorstandsrücktritt im April 2022 darlegen, sind weder S. Schilderung der Geschehnisse, noch die Rolle M. als schuldunfähige*r Täter*in bestritten.

Als Person, die die Studierendenschaft als Vorstandsmitglied repräsentiert, ist M. an die Werte, zu deren Einsatz sich die Studierendenschaft in der Präambel der Organisationssatzung bekennt, gebunden. Dazu gehört gemäß Satz 5 der Präambel die “freie Entfaltung des Individuums” und somit konsequenterweise auch dessen Schutz. Dies umfasst einen am Opferschutz orientierten Umgang mit einem Vorfall sexualisierter Gewalt. Dem ist M. nicht adäquat nachgekommen. Durch Ms. weiteres Ausüben des Vorstandsamts wurde S. als betroffene Person, von der nicht erwartet werden kann, weiter mit dem*der Täter*in zusammenzuarbeiten, zu einem Rücktritt gezwungen. Dies ist mit dem Schutz des Individuums nicht vereinbar.

Indem M. nach wie vor das Vorstandsamt bekleidet, befindet M. sich in einer Machtposition sowohl gegenüber der betroffenen Person, als auch gegenüber dem StuRa und der gesamten Studierendenschaft. Mit dem Innehaben dieser Machtposition sind Kompetenzen verbunden, die eine transparente und effektive Aufarbeitung des Vorfalls im Sinne des Schutzes des Individuums unmöglich machen können und somit den StuRa als repräsentatives Organ der Studierendenschaft in der Ausübung ihrer in § 7 Abs. 1 S. 6 Organisationssatzung angelegten Kontrollfunktion des Vorstandes beeinträchtigen können. Dies ist mit der in der Organisationssatzung angelegten Gewaltenteilung der Organe nicht vereinbar.

WSSK

Vom 22.08.2022

